

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung – Position des SGB

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Bei Reformen der Ehepaarbesteuerung hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) immer die Position vertreten, dass Reformvorschläge folgende vier Kriterien erfüllen sollten, damit sie sinnvoll sind:

- Ausrichtung auf Unterstützungspflicht und nicht auf den Zivilstand.
- Frauenerwerbstätigkeit fördern, sicher nicht behindern.
- Steuergerechtigkeit erhalten, Progression nicht brechen.
- Möglichst geringe Einnahmehausfälle.

Weiter war auch immer klar, dass den Belastungsvergleichen zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren eine Gesamtschau zugrunde liegen muss. Denn der Zivilstand ist nicht nur bei der Bemessung der Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch bei den Leistungen der Sozialversicherungen (AHV, BVG, UVG), bei der Bemessung der Erbschaftssteuern sowie bei der privaten Altersvorsorge ein ausschlaggebender Faktor. Eine grosse Mehrheit der Ehepaare dürfte daher in Bezug auf staatliche Abgaben und Leistungen besser fahren als Konkubinatspaare.

- Die Ehepaare wurden in den letzten Jahren steuerlich entlastet. Eine Mehrheit der Kantone hat mittlerweile „Splittingmodelle“ eingeführt. Auch auf Bundesebene wurden die Unterschiede zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren mit verschiedenen Massnahmen eingeebnet. Die „Heiratsstrafe“ gibt es so nicht mehr. Für viele Familien ist die Bundessteuer nicht relevant, da auf Reineinkommen von bis ca. 100'000 Franken beim Bund keine Steuern bezahlt werden müssen. Selbst bei einem Reineinkommen von 125'000 Franken (Pensum 70%/30%) liegt die Steuerbelastung für eine Familie mit 2 Kindern heute nur bei 0.8 Prozent.

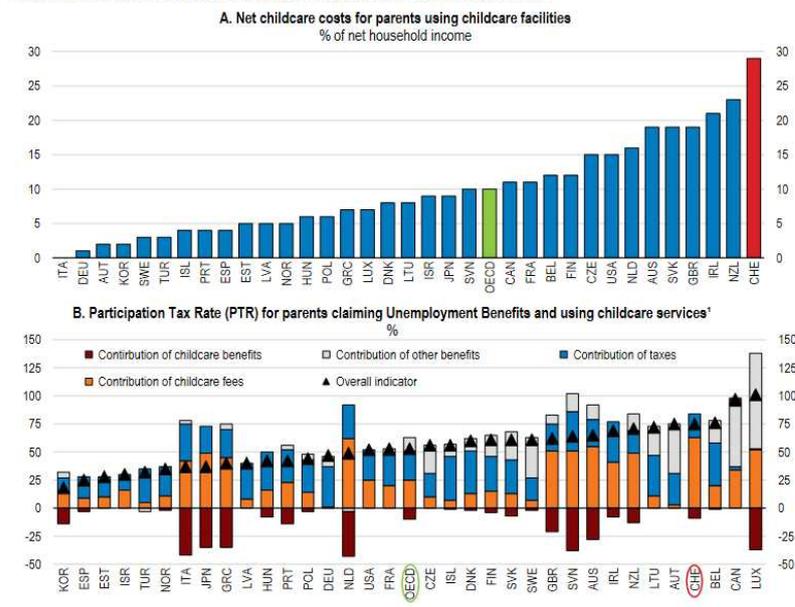
- Verheiratete erhalten bei der AHV im Durchschnitt gegen 1 Mrd. Franken mehr als Konkubinatspaare. Ausschliesslich Ehepaare profitieren von Witwen- und Witwerrenten, Rentenzuschläge für Verwitwete und Beitragsprivilegien. Negativ auf die Leistungen für Verheiratete wirkt sich lediglich die Plafonierung der Ehepaarrente auf das 1.5-fache der maximalen AHV-Rente aus.
- Im Rahmen der 2. Säule erhalten Ehepaare ebenfalls Hinterlassenenrenten. Das BVG sieht solche für KonkubinatspartnerInnen nicht zwingend vor, sondern überlässt es den Pensionskassen.
- Während Verheiratete keine Erbschaftssteuer zahlen, wenn der Partner/die Partnerin stirbt, werden KonkubinatspartnerInnen mit Steuersätzen im zweistelligen Bereich belastet.

Betreuungskosten für Erwerbsbeteiligung wesentlich

Das Erwerbseinkommen von Frauen hängt stark mit der Zahl der Kinder zusammen. Verheiratete Frauen ohne Kinder arbeiten wesentlich häufiger Vollzeit und haben ein entsprechendes Einkommen. Frauen mit Kindern hingegen sind mehrheitlich in Teilzeitstellen bis 50 Prozent tätig oder haben gar kein Erwerbseinkommen. Grund dafür ist immer wieder die zu kostspielige oder fehlende ausserhäusliche Kinderbetreuung. Das zeigt auch ein OECD-Vergleich, in dem die Schweiz in Bezug auf die Kosten der Betreuung besonders schlecht abschneidet. Die Steuerbelastung spielt hingegen eine vergleichsweise geringe Rolle.

Figure 2.18. The disincentives for second-earners to move to full time employment are very large

Couple with 2 children earning the average wage, 2020 or latest available year



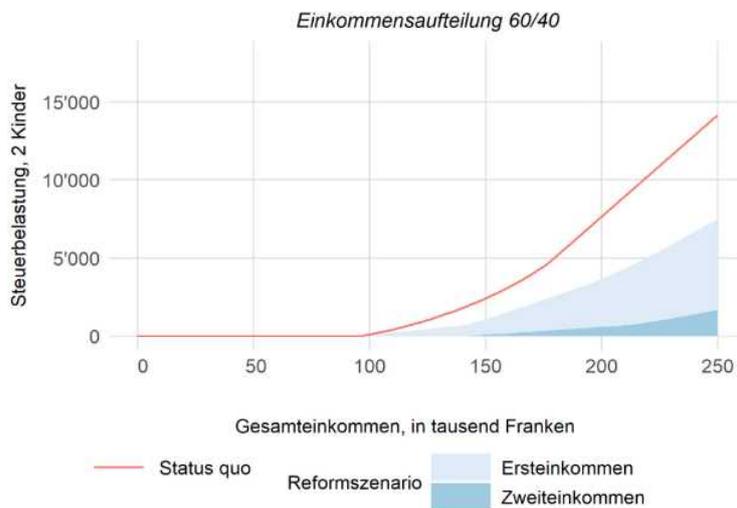
OECD Economic Survey Switzerland, 2022

Bemerkungen zur vorgeschlagenen Revision

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Revision ab, da sie erstens die hohen und höchsten Einkommen steuerlich sehr stark entlastet, zweitens zu Steuerausfällen von rund 1 Milliarde Franken führt, die durch Mehrbelastungen für die tiefen und mittleren Einkommen bezahlt werden müssten und

drittens mit der Erhöhung des Kinderabzuges von 6'500 auf 9'000 Franken/Jahr die Steuerbelastung für höhere Einkommen reduziert, ohne dass dadurch die Frauenerwerbstätigkeit gefördert wird.

Von der vorgeschlagenen Individualbesteuerung profitieren auf Bundesebene Paarhaushalte mit Einkommen von deutlich über 100'000 Franken/Jahr. Vor allem für die ZweiverdienerInnen-Haushalte in den obersten Einkommensklassen sinkt die Steuerbelastung massiv – darunter zahlreiche Haushalte ohne Kinder, die bereits heute Vollzeit tätig sind. Die Mehrheit der Paare mit Kindern hat hingegen wesentlich tiefere Jahreseinkommen von 120'000 Franken/Jahr und weniger. Für sie hat die vorgeschlagene Individualbesteuerung beim Bund keine finanziellen Vorteile. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass aufgrund der Steuerausfälle Geld für dringend notwendigen Verbesserungen bei der ausserhäuslichen Kinderbetreuung fehlt.



EFD, erläuternder Bericht zur Vernehmlassung Individualbesteuerung, 2022

Die Individualbesteuerung muss auch in den Kantonen umgesetzt werden. Diesbezüglich ist noch alles unklar. Wie der erläuternde Bericht richtig schreibt, wird diese Umsetzung in den Kantonen ebenfalls zu teilweise erheblichen Mindereinnahmen führen. Zudem dürften auch hier die oberen und obersten Einkommensklassen am stärksten entlastet werden. Dabei wäre eine Förderung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung prioritär – aus gleichstellungs- und sozialpolitischen Gründen, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht.

Die Einführung eines Abzuges für Einverdiener-Ehepaare bzw. Ehepaare mit geringem Zweitverdienst und der damit verbundenen Korrektur der Steuertarife (Variante 2) widerspricht der Intention, die Anreize für die Erwerbstätigkeit beider Partner zu verbessern. Es ist gesellschaftlich als auch volkswirtschaftlich sinnvoll, wenn beide Geschlechter eine gute Erwerbsbeteiligung aufweisen. Ein weiteres Argument gegen Variante 2 ist, dass dadurch Alleinerziehende mit Kindern mehr Steuern zahlen müssen. Ausserdem werden Konkubinatspaare mit nur einem Einkommen, im Gegensatz zu Ehepaaren, nicht von diesem Abzug profitieren können. Somit wird die Zivilstandsneutralität eingeschränkt. Variante 1 ohne den zusätzlichen Abzug hat deshalb weniger Nachteile.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom